

**Sitzungsvorlage DS 2010/052**

Stadtplanungsamt  
Manuela Schölderle  
(Stand: 18.02.2010)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Technischer Ausschuss**

nicht öffentlich am 24.02.2010

**Gemeinderat**

öffentlich am 08.03.2010

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Georgstraße /  
Flurstück 1045/1"  
- Verlängerung der Durchführungsverpflichtung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Verlängerung der Durchführungsfrist in § 4 des Durchführungsvertrages wird zugestimmt.
2. Die vereinbarte Frist, spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen, wird um 36 Monate verlängert.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Georgstraße / Flurstück 1045/1" wurde mit dem Vorhabenträger Herrn Elmar Sipple am 23.04.2008 ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte am 21.05.2008.

In § 4 "Durchführungsverpflichtung" des Durchführungsvertrages hat sich der Vorhabenträger u.a. verpflichtet, spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und es innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen.

Eine rechtskräftige Baugenehmigung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 08.05.2008 erhalten, bisher jedoch noch nicht mit dem Bauvorhaben begonnen.

### **2. Antrag auf Fristverlängerung**

Auf Nachfrage der Verwaltung, stellte der Vorhabenträger am 25.01.2010 den Antrag die vereinbarte Frist um drei Jahre zu verlängern (siehe Anlage 1). Der Antrag wird begründet, dass derzeit keine konkreten Mietinteressenten, die bereit wären in absehbarer Zeit einen Mietvertrag abzuschließen, vorhanden seien. Ohne geeigneten Mietinteressent könne das Vorhaben nicht realisiert werden.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung schlägt vor, der beantragten Fristverlängerung um 3 Jahre zuzustimmen, da es städtebaulich nicht sinnvoll wäre, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben, zumal eine rechtskräftige Baugenehmigung erteilt ist.

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Fristverlängerung

Anlage 2: Ergänzung zum Durchführungsvertrag vom 23.04.2008